

Inhalt

- 1. Anlass der Vorlage**
- 2. Gebührenhöhe 2017**
- 3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe**

Anlage I: Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen

1 Kostenaufstellungen

- 1.1 Personalkosten der Stadt Haan
- 1.2 Sachkosten der Stadt Haan
- 1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung
- 1.4 Sonstige Kosten
- 1.5 Unterdeckung aus Vorjahr(en)
- 1.6 Entnahme aus der Sonderrücklage

2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

- 2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke
- 2.2 Maßstabseinheiten
- 2.3 Berechnung der Gebührenhöhe
- 2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Anlage II: Satzungstext

Anlage III: Gegenüberstellung

1. Anlass der Vorlage

In seiner Sitzung am 22.10.1996 hatte der Rat der Stadt Haan beschlossen, dass die Gebühren für die Entsorgung von Abwassergruben und privaten Kleinkläranlagen zukünftig durch eine separate Gebührenberechnung, unabhängig von den Kanalbenutzungsgebühren, ermittelt werden. Dies war erstmals zum 01.01.1997 erfolgt.

Die heutige Vorlage gibt die voraussichtliche Kostenentwicklung für 2017 wieder und erläutert die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat mit Datum vom 12.09.2016 eine neue Mustersatzung veröffentlicht, da am 16.07.2016 das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten ist. Dies war Anlass, die bestehende Haaner Satzung auf Ihre inhaltliche Aktualität zu prüfen.

Hinweis:

Die Besitzer von Kleinkläranlagen und Abwassergruben sind von der „gesplitteten Abwassergebühr“, die für Kanalbenutzer zum 1.1.2009 neu eingeführt wurde und die nach Frischwasserverbrauch und versiegelter Grundstücksfläche berechnet wird, nicht betroffen, da sie kein Regenwasser in die Entwässerungsanlagen einleiten (dürfen). Das Regenwasser versickert auf den Grundstücken. Deshalb gibt es in dieser Gebührenberechnung keinen Kostenblock und keinen Tarif für "Niederschlagswasser".

2. Gebührenhöhe 2017

	Gebühr 2017	Gebühr 2016	Mehr/Weniger	Gebühr 2015
	EUR pro m ³ Frischwasser			
für Besitzer von Kleinkläranlagen	1,55 EUR	1,62 EUR	-0,07 EUR	1,74 EUR
für Besitzer von Abwassergruben	9,99 EUR	10,25 EUR	-0,26 EUR	10,64 EUR

Die Anzahl der Kleinkläranlagen wird im nächsten Jahr 59, die der abflusslosen Gruben 47 betragen. Keine Änderungen in der Anzahl im Vergleich zum Vorjahr.

3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

Bei der vorgelegten Gebührenkalkulation handelt es sich um ein finanziell sehr kleines Volumen. Kleine Änderungen, z.B. Reduzierung der Kosten bei den Sonstigen Kosten i.H.v. insg. 453 Euro, bedeuten eine prozentuale Veränderung in der Gebühr von fast 1% bezogen auf die zu verteilenden Kosten aus dem Vorjahr (2016: 49.452 Euro).

Die über die Gebühr zu verteilenden Kosten sinken um über 5% und werden wesentlich durch die Anrechnung von Ergebnissen aus Vorjahren gesenkt. Einzurechnende Unterdeckungen aus Vorjahren sind nicht mehr vorhanden. Aus den Abschlüssen der Jahre 2013, 2014 und 2015 werden Teilbeträge angerechnet. Dies bedeutet, dass für Folgekalkulationen weitere Teilbeiträge aus Vorjahresüberschüssen (2014, 2015) vorhanden sind. Bei unveränderten Faktoren ist daher mit einer günstigen Gebührenentwicklung weiterhin zu rechnen.

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 Änderungen in den Gebührenbedarfsberechnungen beschlossen. Die Änderung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 6,5% hat keine Auswirkungen auf die vorgelegte Gebührenkalkulation.

Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Entsorgung von Gruben und Kleinkläranlagen

Anlage I

		2017 EUR	2016 EUR
1	Kosten		
1.1	Personalkosten der Stadt Haan		
1.1.1	Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt	8.985	8.725
1.1.2	Querschnittsämter	3.897	4.110
1.2	Sachkosten der Stadt Haan		
1.2.1	Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschließlich Büroräume	656	656
1.2.2	Sonstige (Versicherungen, arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Natur)	131	130
1.3	Kosten Unternehmereinsatz/Materialbeschaffung		
1.3.1	Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport	31.000	31.000
1.4	Sonstige Kosten		
1.4.1	BRW-Beitrag für Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutz	4.437	4.844
1.4.2	Kosten der Gebührenveranlagung	2.072	2.118
	Ausgaben insgesamt	51.178	51.583
1.5	den Ausgaben hinzuzurechnen:		
	-keine Unterdeckungen aus Vorjahren-	0	0
1.6	von den Ausgaben abzuziehen:		
	Entnahme aus der Sonderrücklage	4.565	2.131
	über die Gebühren zu verteilende Kosten	46.613	49.452

2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke

Die zuvor ermittelten Kosten sind möglichst verursachungsgerecht auf die Benutzer privater Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) umzulegen. Dabei müssen die Kosten, die eindeutig zuzuordnen sind, auch entsprechend auf die unterschiedlichen Benutzergruppen umgelegt werden.

Wo eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, muss ein Verteilungsschlüssel gewählt werden, der die Verursachung *wirklichkeitsnah* widerspiegelt. Kosten, die auf die gleiche Weise verteilt werden, können vor der Umlage zusammengefasst werden. Entsprechend ergeben sich 3 Kostenblöcke:

- A** **Transportkosten** für Abwasser und Fäkalschlamm
- B** Kosten der Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser (=BRW-Beitrag)
- C** **übrige Kosten**

Die unterschiedlichen Verteilungsschlüssel und die daraus resultierenden Kosten für die Benutzer von Abwassergruben bzw. Kleinkläranlagen sind der **Tabelle auf der nächsten Seite** zu entnehmen.

2.2 Maßstabseinheiten

Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist die Frischwassermenge. Diese wird in der Regel von den Stadtwerken ermittelt. Mögliche Abzüge bei der Frischwassermenge etwa für Viehhaltung oder ähnliches wurden bereits berücksichtigt.

Für **2017** ist bei

Kleinkläranlagen von 12.000 m³ (Vorjahr 12.200 m³) Frischwasser und
bei

Abwassergruben von 2.800 m³ (Vorjahr 2.900 m³) Frischwasser auszu-
gehen.

2.3 Berechnung der Gebührenhöhe

Die Gebührensätze (einer für die Benutzer von Abwassergruben und einer für die Benutzer von Kleinkläranlagen) errechnen sich nun als Quotient aus den nach der Verteilung verbleibenden Kosten je Kundengruppe und der jeweiligen Frischwassermenge. Das Ergebnis ist die Gebühr je m³ Frischwasserbezug.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Kosten auf die Benutzer von Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben und die daraus resultierenden Gebührensätze für das Jahr 2017.

Kostenverteilungsschlüssel		Kleinkläranlagen	Abwassergruben
Kostenblock A (Position 1.3.1)	31.000 EUR		
Transportkosten			
Schlüssel: voraussichtliche Abfuhrkosten			
Anteil Kleinkläranlagen:		5.000 EUR	
Anteil Abwassergruben:			26.000 EUR
Kostenblock B (Position 1.4.1)	4.437 EUR		
BRW-Beitrag			
Schlüssel: modifizierter Frischwasserbezug*)			
Kleinkläranlagen: 3.000 m ³		2.610 EUR	
Abwassergruben: 2.100 m ³			1.827 EUR
Kostenblock C	15.741 EUR		
übrige Kosten			
Schlüssel: Frischwasserbezug			
Kleinkläranlagen 12.000 m ³		12.763 EUR	
Abwassergruben 2.800 m ³			2.978 EUR
Summen	51.178 EUR	20.373 EUR	30.805 EUR
den Kosten hinzuzurechnen:			
-keine Unterdeckung aus Vorjahren-	- EUR	- EUR	- EUR
Zwischensummen	51.178 EUR	20.373 EUR	30.805 EUR
von den Kosten abzuziehen:			
Rücklagenentnahme (Teilbetrag aus 2013)	4.565 EUR	1.735 EUR	2.830 EUR
über die Gebühren zu verteilen:	46.613 EUR	18.638 EUR	27.975 EUR
Maßstabseinheiten		12.000 m ³	2.800 m ³
Gebühr je m ³ Frischwasser		1,55 EUR	9,99 EUR
*) vgl. Pkt 1.4.1 BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser			

2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

Die zuvor ermittelten Gebührensätze lassen, jeweils mit der Frischwassermenge multipliziert, folgende Gesamteinnahmen erwarten:

Gebühreneinnahmen insgesamt

Kundengruppe	Frischwasserbezug	Gebührensatz	Einnahmen
Abwassergruben	2.800 m ³	9,99 EUR	27.972,00 EUR
Kleinkläranlagen	12.000 m ³	1,55 EUR	18.600,00 EUR
Gesamteinnahmen			46.572,00 EUR
zu verteilende Kosten			46.613,00 EUR
Differenz:			- 41,00 EUR

3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

1.1 Personalkosten der Stadt Haan

Tarif- und Besoldungserhöhungen wurden wie folgt eingeplant:

Bei den tariflich Beschäftigten erfolgt zum 01.02.2017 eine bereits tariflich vereinbarte Lohnerhöhung um 2,35%. Gleichzeitig gibt es Anpassungen bei der Jahressonderzahlung, je nach Eingruppierung in unterschiedlicher Höhe. Bei den Beamten geht die Verwaltung von einer 2,0%igen Erhöhung der Bezüge ab dem 01.06.2017 aus.

Zudem kommen individuelle Veränderungen bei den beteiligten Mitarbeitern (Gehalt, Gehaltsbestandteile, Nebenleistungen, Arbeitszeitanteile, Mitarbeiterwechsel) zum Tragen.

1.1.1 Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt

Für die

- Bearbeitung satzungs- und gebührenrechtlicher Angelegenheiten,
- Abrechnung Unternehmerentgelt für den Abwasser- und Fäkalschlammtransport,
- Organisation Grubenentleerungen,
- Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht in Verbindung mit der unteren Wasserbehörde und dem Bauaufsichtsamt,
- Bürgerbetreuung.

Die vom Personalamt für jeden beteiligten Mitarbeiter ermittelten Kosten wurden entsprechend den (geschätzten) Zeitanteilen eingerechnet, die für diesen Bereich aufgewendet werden.

Kostenansatz 2017: 8.985 EUR

Vergleich 2016 8.725 EUR

1.1.2 Querschnittsämtler

Anrechnung der Personalkosten aus den Bereichen, die nur mittelbar und teilweise für den Gebührenertrag tätig werden (z. B. Allgem. Personalwesen, Finanzbuchhaltung, Telefonzentrale).

Anteile dieser Vergütungen werden nach unterschiedlichen Schlüsseln dem Gebührenhaushalt zugeordnet.

Kostenansatz 2017: 3.897 EUR

Vergleich 2016 4.110 EUR

Nachfolgend die Zusammenstellung:

Produkt	Bezeichnung	Anteil für den Gebührenertrag*
010100	Politische Gremien	817 EUR
010600	Rechnungsprüfung und Beratung	129 EUR
010720	Beschaffung, Organisation und allg. Verwaltung	132 EUR
010810	Allgemeines Personalwesen	106 EUR
010820	Personalabrechnung	90 EUR
010910	Haushalts- und Finanzsteuerung	182 EUR
010920	Finanzbuchhaltung	44 EUR
010930	Steuern und sonstige Abgaben	1.298 EUR
010710	a) Kanzlei	371 EUR
010710	b) Telefonzentrale	42 EUR
010710	c) Hausmeister	50 EUR
011300	Reinigung Rathaus / Alleestraße	54 EUR
011000	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	506 EUR
010500	Beschäftigtenvertretung	76 EUR
Kosten für Gebührenertrag insgesamt:		3.897 EUR

* einschließlich 20% Verwaltungs- und Sachkostenzuschlag

1.2 Sachkosten der Stadt Haan

1.2.1 Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschl. Büroräume

Die Pauschale für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes umfasst die Energiekosten, Bürobedarf, Dienstreisen, Bücher/Zeitschriften, Instandhaltung, Büroausstattung, Telefonanlage und –gebühren, Afa und Zins für die Büroeinrichtung und -geräte.

Kosten pro Arbeitsplatz: **2.950 EUR** (Vorjahr 2.950 EUR). Die Technikunterstützung für einen Arbeitsplatz ist unter Punkt 1.1.2. Querschnittsämter, Produkt 011000, Technikunterstützte Informationsverarbeitung, erfasst.

Kalkulatorische Miete pro Büroraum: **1.530 EUR** (Vorjahr: 1.530 EUR).

Die Anrechnung erfolgt entsprechend den Arbeitszeitanteilen der betreffenden Mitarbeiter.

Kostenansatz 2017:	656 EUR
Vergleich 2016	656 EUR

1.2.2 Sonstige Sachkosten

Kosten für Versicherungsbeiträge (Beamte 316 EUR (Vorjahr 323 EUR), Angestellte/Arbeiter 536 EUR; Vorjahr 570 EUR) sowie arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (je Arbeitsplatz 92 EUR; Vorjahr 76 EUR). Einrechnung von Portokosten für die Fälle, in denen die Frischwasserversorgung und damit auch die Gebührenabrechnung nicht über die Stadtwerke Haan erfolgen (vgl. Nr. 1.4.2).

Kostenansatz 2017:	131 EUR
Vergleich 2016	130 EUR

1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung

1.3.1 Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport

Vergütungszahlung an ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen für die Entleerung von Kleinkläranlagen und Abwassergruben auf Grundstücken ohne Kanalanschluss.

Nach Hochrechnung des bisherigen Aufwandes in 2016 ist für 2017 mit gleichbleibenden Kosten zu rechnen. Die vertraglich vereinbarten Vergütungssätze bleiben unverändert.

Kostenansatz 2017:	31.000 €
Vergleich 2016	31.000 €

1.4 Sonstige Kosten

1.4.1 BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser

Der BRW betreibt als wesentlichste Aufgabe für seine Mitglieder die Reinigung der Abwässer in seinen Kläranlagen. Er deckt seine Kosten durch Mitgliederbeiträge, die jährlich neu festgesetzt werden.

Neben der Deckung der eigenen Kosten enthält der Beitrag auch die an das Land abzuführende Abwasserabgabe für Schmutzwasser. Sie wird erhoben für die nach Klärung noch im Abwasser enthaltenen Schadstoffe.

Je Einwohner wird vom BRW ein durchschnittlicher Frischwasserverbrauch von 55m^3 jährlich zugrunde gelegt, der mit dem **Beitragssatz von 0,870 EUR/m³ (Vorjahr 0,927 EUR/m³)** multipliziert wird.

Die Anwendung des Frischwasserverbrauches zur Beitragsermittlung des BRW basiert auf der Annahme, dass in Anspruch genommenes Frischwasser letztendlich in voller Höhe als Abwasser den Klärwerken zugeführt wird.

Insbesondere bei den Benutzern von Kleinkläranlagen ist dies aber nicht der Fall. Diese klären ihr benutztes Frischwasser selber und geben nur den verbleibenden Schlamm zur Klärung ab. Nach Auffassung des Umweltministeriums NRW und des Ministeriums für Justiz ist für die Weiterbehandlung des angelieferten Klärschlammes nur ungefähr 1/3 des Aufwandes erforderlich, der bei einer nicht vorgeklärten Schmutzwassermenge erforderlich wäre. Daher wird als Berechnungsgrundlage nur 1/3 der angenommenen Frischwassermenge mit dem vom BRW mitgeteilten Beitragssatz multipliziert.

Hinzu kommt, dass in dem BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung auch die Entsorgung des Regenwassers enthalten ist, welches Besitzer von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (gesetzesbedingt) nicht abgeben (dürfen). Da das Regenwasser auf den Grundstücken verrieselt und nicht der öffentli-

chen Entsorgung zugeführt wird, ist es sachgerecht, im Sinne des § 2 der städtischen Abwassergebührensatzung lediglich $\frac{3}{4}$ des angenommenen Frischwasserverbrauchs für Besitzer abflussloser Gruben und $\frac{1}{4}$ ($= \frac{1}{3} \times \frac{3}{4}$) des angenommenen Frischwasserverbrauchs für Besitzer von Kleinkläranlagen als Berechnungsgrundlage zu nehmen:

Gruben:	Frischwassermenge	2.800 m ³	davon $\frac{3}{4}$	2.100 m ³
Kleinkläranlagen:	Frischwassermenge	12.000 m ³	davon $\frac{1}{4}$	$\frac{3.000 \text{ m}^3}{5.100 \text{ m}^3}$

Multipliziert mit der BRW-Wertzahl von 0,870 EUR/ m³ ergibt sich ein Kostenanteil von 4.437 EUR.

Kostenansatz 2017: **4.437 EUR**

Vergleich 2016 4.844 EUR

1.4.2 Kosten der Gebührenveranlagung

Kosten für die Gebührenveranlagung werden aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung an die Stadtwerke Haan gezahlt. Diese stellen ihre Daten über den Frischwasserverbrauch (der als Gebührenmaßstab dient) als Basis für die Gebührenabrechnung zur Verfügung. Dabei fungieren die Stadtwerke als unselbständiger Verwaltungshelfer und Bote der Stadt.

Der relevante Anteil für diesen Gebührenertrag entspricht dem Anteil des Frischwasserbezuges der Benutzer von Gruben und Kleinkläranlagen am Gesamtfrischwasserbezug.

Kostenansatz 2017: **2.072 EUR**

Vergleich 2016 2.118 EUR

1.5 **Ausgleich der Unterdeckung aus Vorjahr(en)**

Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind auch Unterdeckungen aus Vorjahren als Kosten in späteren Gebührenkalkulationen ansetzbar. Sie sollen innerhalb von 4 Jahren berücksichtigt werden.

Defizite aus Vorjahren bestehen nicht.

Kostenansatz 2017: **0 EUR**

Vergleich 2016 0 EUR

1.6 Entnahme aus der Sonderrücklage

Wenn sich aus vorhergehenden Abrechnungsperioden Überschüsse im Gebührentat ergeben, führt die Stadt diese Beträge einer Sonderrücklage zu, verzinst sie und setzt sie später gebührenmindernd ein. Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) muss das innerhalb von 4 Jahren erfolgen.

Aus dem Jahr 2013 ist ein Anteil von 2.131 Euro pflichtig einzurechnen. Der Überschuss aus dem Jahr 2014 (604,34 Euro) wird hälftig in die Jahre 2017 und 2018 eingerechnet. Der Überschuss 2015 (6.396,86 Euro) wird zu je einem Drittel in den Berechnungen 2017 bis 2019 eingerechnet.

Kostenansatz 2017:	4.565 EUR
Vergleich 2016	2.131 EUR